

§ 29

Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

(1) Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwahrt oder von der Prüfungskommission gemäß Absatz 3 zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden. In schweren Fällen kann von der Prüfungskommission für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festgesetzt oder der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung angeordnet werden. In der Regel ist ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die Täuschungshandlung bereits längere Zeit ausgeführt wurde, wenn sie nach intensiver Vorbereitung begonnen oder durchgeführt wurde oder wenn der dadurch erzielte Vorteil geeignet war, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwahrt werden oder in schweren Fällen durch die Prüfungskommission (...) von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen.

(...)

(4) Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 30

Änderung von Prüfungsentscheidungen

(1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen und über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn nachträglich Täuschungen bekannt werden. Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Anhören der oder des Betroffenen. Die Mitglieder der Prüfungskommission und, soweit erforderlich, des Fachprüfungsausschusses sollen vor der Entscheidung gehört werden.

Abiturprüfungsordnung: Homepage IGS-Kastellaun / Oberstufe / Abitur

Erklärung

Name

Vorname

Stammkurs

Die Bestimmungen über die Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten (§§ 29, 30 Abi PrüO) wurde mir erläutert.

Ort/Datum

Unterschrift

Vorläufige Wahl des 4. bzw. 5. Abiturprüfungsfaches

Als **viertes** (mündliches) Abiturprüfungsfach benenne ich vorläufig:

Kursleiter(in)

Als **fünftes** (mündliches) Abiturprüfungsfach benenne ich vorläufig:

bitte ankreuzen:

verpflichtend:

zusätzlich:

Kursleiter(in)

Datum

Unterschrift

(falls das GK-Fach ek-sk gewählt wird, bitte das Schwerpunktfach in der Prüfung, also entweder EK **oder** SK angeben)
(spätestens 2 Tage nach der Abi-Info beim Stammkurslehrer abgeben)

Anmerkung: Die endgültige Festlegung des 4. / 5. Prüfungsfachs erfolgt nach Bekanntgabe der schriftlichen Abituregebnisse